



## Referat zur trügerischen Selbstbestimmungs-Initiative

### Menschenrechte gehen uns alle etwas an

„Menschenrechte“: Ein abstrakter Begriff oder Alltag? Wenn wir nach dem Nachrichtenhören kurz überlegen, welche Themen mit Menschenrechten zu tun haben, sind wir erstaunt: Denn ein grosser Teil der Themen bewegt sich rund um unsere Rechte. So etwa die zusammengestürzte Brücke in Genua und der Krieg in Syrien – das Recht auf Leben und Sicherheit; die aktuellen Missbrauchsvorwürfe gegen die katholische Kirche in den USA - unmenschliche und erniedrigende Behandlung; der Rollstuhlfahrer, dem aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Schweizer Kino verweigert wird – Schutz vor Diskriminierung; Entschädigungen für Asbestopfer – Recht auf Zugang zu einem Gericht; Herausforderungen des Datenschutzes versus Schutz der Privatsphäre; das Mädchen im Kanton Obwalden, dem der Zugang zum Gymnasium verweigert wurde, weil seine Eltern Sozialhilfe beziehen. Oder Fragen rund um die Selbstbestimmung von älteren Menschen und die Berücksichtigung des Mitspracherechts von Kindern bei Scheidungen, bis hin zu ungerechtfertigten Kündigungen oder die Diskussion um die Wiedergutmachung für ehemals „Administrativ Versorgte“. Ob aus der Ferne oder in der eigenen Gemeinde, Menschenrechte sind nicht abstrakt. Sie definieren Regeln des Zusammenlebens, schützen uns vor staatlicher Willkür und haben den Zweck, die Würde jedes Menschen zu garantieren, eine gerechte Gesellschaft zu gestalten. Ganz im Sinne der Präambel der Schweizer

Bundesverfassung von 1848, die verfasst wurde „im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und mit dem Bewusstsein, dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen (ganze Präambel siehe Anhang).

### **Die Rückversicherung für unser Rechte steht auf dem Spiel**

Menschenrechte sind nicht in Stein gemeisselt. Nicht nur in der Türkei oder in Russland, sondern auch in der Schweiz werden rechtstaatliche Grundsätze zunehmend in Frage gestellt und die Grundrechte sind politischen Angriffen ausgesetzt. Die Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“, die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ würde bei einer Annahme den Schutz unserer Rechte massiv beschneiden. Sie kommt am kommenden 25. November zur Abstimmung. Wir haben in der Schweiz eine Sicherheitslücke: In der Schweiz kann eine Mehrheit der Stimmberechtigten jederzeit die in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte für eine Minderheit der Bevölkerung beschneiden oder entfernen. Und das Parlament kann Gesetze beschliessen, welche die Grundrechte verletzen. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die EMRK, ist so etwas wie eine Rückversicherung für uns. Denn, wenn in der Schweiz alle Stricke reissen – sei es, wegen einer Volksinitiative, die vom Parlament grundrechtswidrig umgesetzt wird, oder durch einen Bundesgerichtsentscheid, der Grundrechte verletzt - garantiert die EMRK einen Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf. Das gilt nicht nur für die Schweiz, sondern für alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die sich diesem Standard verpflichtet haben. Das hat übrigens gar nichts mit der EU zu tun – der Europarat und die EMRK wurden nach den Gräueln des zweiten Weltkrieges geschaffen. Man wollte sicher sein, dass so etwas nie mehr passiert. Man wollte Demokratien fördern. Die Basis des demokratischen Zusammenlebens sind die Menschenrechte.

Die Volksinitiative, welche die sogenannten „fremden Richter“ nicht will, bezeichnet die „Allianz der Zivilgesellschaft“, zu der auch die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz gehört, als *Selbstbeschneidungs*-Initiative. Denn ihr Ziel ist nicht weniger, als die EMRK als Rückversicherung auszuschalten. Der Wille der Stimmberechtigten soll keine Grenzen haben. Das klingt auf den ersten Blick vernünftig. Wir haben das Prinzip von „die Mehrheit bestimmt“ alle verinnerlicht. Doch was geschieht, wenn sieben Wölfe und ein Schaf demokratisch bestimmen, was es zum

Abendessen gibt? Es braucht Regeln und Rechte, die nicht unterschritten werden dürfen, die für alle gelten – Grundrechte. Und somit also die Möglichkeit einer externen Überprüfungsmöglichkeit, um diese Grundrechte zu garantieren. Diese Funktion nimmt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wahr. Sind das fremde Richter? Jeder Mitgliedstaat stellt eine Richterin oder einen Richter, auch die Schweiz. Bei Schweizer Fällen ist unsere Richterin, Helen Keller, stets dabei, um den Schweizer Kontext einzubringen. Die Vergangenheit zeigt, dass gerade dieser Aussenblick sehr wertvoll ist für die Weiterentwicklung des eigenen Rechtssystems. Das Argument, dass wir den Schutz durch die EMRK in der Schweiz nicht brauchen, hinkt gewaltig.

### **Unsere Rechte sind besser geschützt dank der EMRK**

Die Schweiz ist zwar gut auf Kurs in Sachen Menschenrechte – nur in 1.6 Prozent der Fälle, die nach Strassburg gelangen, wird eine Verletzung der EMRK durch das Bundesgericht festgestellt. Das hat auch damit zu tun, dass die rechtlich verbindliche EMRK für die Schweizer Behörden und Gerichte so etwas wie einen „Grundrechtskompass“ darstellt. Sie bemühen sich, die Rechtsprechung und die Rechtsetzung grundrechtskonform zu gestalten. Die trügerische „Selbstbestimmungs-Initiative“ will diesen Kompass zugunsten von reinen Mehrheitsentscheiden aushebeln. Die Konsequenz der Initiative für die Menschenrechte wäre somit, dass das Bundesgericht die EMRK nicht mehr als Korrektiv anwenden dürfte und dass Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Strassburg wirkungslos wären. Wir erhielten also nicht mehr Selbstbestimmung, sondern tatsächlich würden unsere Rechte beschnitten. Es werden hier und dort Vorwürfe laut, dass die Rechtsprechung in Strassburg „ausufere“ und sich überhaupt mit Details befasse und ganz unnötig in Entscheide des Schweizer Bundesgerichtes einmische. Beides ist falsch. Die Zahlen der Verurteilungen sind über die Jahrzehnte stabil geblieben. Blicken wir ein Jahr zurück: 2017 wurden 273 Fälle aus der Schweiz beim EGMR eingereicht. 263 wurden für nicht zulässig erklärt; in 6 Urteilen sah der EGMRK die Konvention nicht verletzt und in 4 Urteilen wurde die Schweiz gerügt. Am häufigsten wird die Schweiz wegen Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verurteilt.

Dass wir den Schutz durch die EMRK immer wieder brauchen, zeigen zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit. Hier drei Beispiele wichtiger Korrekturen:

- Aufgrund niedriger Verjährungsfristen fehlte Asbestopfern der Zugang zu Gerichten
- für Observationen von Versicherten fehlte eine gesetzliche Grundlage,
- das Anpassen der sogenannten «gemischten Methode» der IV war für Frauen und Teilzeitarbeitende von grosser Bedeutung: So entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2016 im Fall einer Frau mit IV-Rente, dass in der Schweiz mit dieser Methode eine Diskriminierung vorliege. Der Frau wurde nach der Geburt ihrer Zwillinge die Rente gekürzt mit dem Argument, sie würde ja mit den Kindern nicht mehr voll arbeiten können, also brauche sie auch nicht die volle Rente.

Wegen Urteilen des EGMR wurden in den 90er-Jahren unabhängige Haftrichter\_innen eingeführt oder in den 80er-Jahren das Recht auf ein unabhängiges Gericht. Wussten Sie, dass in der Schweiz bis 1981 zu tausenden Menschen ohne Gerichtsverhandlungen weggesperrt werden konnten? Minderjährige Schwangere oder Menschen, denen ein „liederlicher Lebenswandel“ vorgeworfen wurde? Im Rahmen dieser sogenannten „administrativen Verwahrungen“ wurden unzählige Zwangsadoptionen verfügt oder sogar Zwangssterilisationen angeordnet. Dank der Europäischen Menschenrechtskonvention musste 1981 diese Praxis eingestellt werden.

Dank der EMRK werden Lücken in unseren Gesetzen oder Ungenauigkeiten in der Rechtsprechung sichtbar und können korrigiert werden. Am häufigsten wird die Schweiz gerügt wegen Verletzung von Artikel 6, das Recht auf ein faires Verfahren. Dank der EMRK und den Urteilen des EGMR gab es zahlreiche verfahrensrechtliche Fortschritte. Der Aussenblick war also immer wieder nötig, um unsere Rechte zu stärken und zu sichern.

### **Initiative schadet der Schweiz**

In der Präambel der Schweizer Bundesverfassung steht, «...die Stärke des Volkes misst am Wohl der Schwachen». Sie stellt damit fest: Recht ist ein Instrument, das dem Wohl der Menschen zu dienen hat. Aus der Präambel der Bundesverfassung folgt die Verpflichtung, die Rechtsetzung stets kritisch daraufhin zu prüfen, ob damit das Wohl aller – und als Massstab gilt das Wohl der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft – gefördert wird. Die Schweiz hat die EMRK 1974 ratifiziert, um sich dem Mindeststandard auf dem europäischen Kontinent zu verpflichten. Wenn ausgerechnet die Schweiz mit diesem verbindlichen Standard bricht – wie dies die genannte

Volksinitiative vorsieht – beschneidet dies nicht nur die Rechte aller Menschen in der Schweiz, sondern schwächt den Menschenrechtsschutz in ganz Europa. Dies ausgerechnet in Zeiten, in denen wir eine Tendenz zur Erosion der Menschenrechte feststellen, allen voran in Osteuropäischen Staaten. Putin und Erdogan würden bei einem Ja zu dieser Initiative vermutlich grinsend zusammen darauf anstossen und der Ruf der Schweiz als Hüterin der Menschenrechte und intakte Demokratie wäre dahin.

Die Schweiz würde mit Annahme der Initiative auch ihre Glaubwürdigkeit als verlässliche Handelspartnerin fahrlässig aufs Spiel setzen. Das schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz massiv. Auch unsere aussenpolitischen Beziehungen werden gefährdet. Grade wir als Kleinstaat sind besonders darauf angewiesen, dass sich alle an Abmachungen halten.

Am 25. November gilt es, für die Schweiz einzustehen: Mit einem Nein zur trügerischen und gefährlichen „Selbstbestimmungs-Initiative“ verhindern wir den Angriff auf unser Erfolgsmodell Schweiz, auf die Demokratie, den Rechtsstaat, die Menschenrechte und auf unsere Werte.

\*\*\*\*

Präambel

### **Im Namen Gottes des Allmächtigen!**

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung: